

Sonderurlaub für JugendgruppenleiterInnen

Das „Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ ersetzt das Sonderurlaubsgesetz von 1953. Am 15. Oktober 2001 wurde es im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz veröffentlicht und trat am darauf folgenden Tag in Kraft.

1. Wer kann wann Sonderurlaub beantragen?

Ehrenamtliche LeiterInnen von Jugendgruppen erhalten auf Antrag Sonderurlaub:

- für die Tätigkeit als MitarbeiterInnen in Zeltlagern, bei Freizeiten und bei Jugendwanderungen
- für die Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
- zum Besuch von Fachtagungen in der Jugendarbeit
- für die Teilnahme an internationalen Begegnungen.

2. Voraussetzungen sind:

- Träger der Maßnahme muss ein anerkannter Jugendverband bzw. eine Jugendbehörde sein.
- Der/die GruppenleiterIn muß 16 Jahre alt sein.

3. Sonstige Regelungen:

- Es können maximal 12 Arbeitstage Sonderurlaub pro Kalenderjahr beantragt werden.
- Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht.
- Der Anspruch auf Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.
- Spätestens 4 Wochen vor Beginn des Sonderurlaub muß der Antrag dem/der ArbeitgeberIn vorliegen.
- Nur in begründeten Einzelfällen kann der/die ArbeitgeberIn die Gewährung von Sonderurlaub verweigern.
- ArbeitnehmerInnen, die Sonderurlaub erhalten, dürfen in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis keine Nachteile entstehen.

4. Das konkrete Antragsverfahren im Bistum Trier:

- Die verantwortliche Leitung einer Maßnahme teilt der Diözesanstelle des BDKJ folgende Daten schriftlich mit:
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum der Person, für die Sonderurlaub beantragt werden soll.
 - Name und Anschrift des/der ArbeitgeberIn.
 - Zeit und Ort der geplanten Maßnahme.
- Der BDKJ-Diözesanverband ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe berechtigt, Sonderurlaubsanträge zu stellen. Von hier aus werden die Sonderurlaubsanträge an den/die jeweilige/n AntragsstellerIn in 2-facher Ausführung weitergeleitet; einen Durchschlag davon gibt der/die AntragsstellerIn an den/die ArbeitgeberIn.

5. Sonderurlaub mit unbezahlter Freistellung – wie geht das?

1. Beantragung
- a) Die Beantragung der Freistellung und der Zahlung des Verdienstausfalles erfolgt auf dem Antrag „Freistellung und Erstattung von Verdienstausfall“.
- b) Der Antrag ist auf Anfrage in der BDKJ-Diözesanstelle Trier erhältlich.
- c) Der Antrag ist vier Wochen vor Freistellung dem Arbeitgeber vorzulegen.
- d) Die „Bestätigung des Trägers der Jugendhilfe“ wird vom BDKJ ausgestellt.



2. Weiterbearbeitung

- a) Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme beim BDKJ Trier, Weberbach 70, 54290 Trier eingehen. Danach erfolgt eine Weiterleitung an das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz.

Dieses bearbeitet die Anträge und zahlt den Verdienstaufschlag an die Antragsteller / die Antragstellerin aus.

Beachte:

Anträge „Freistellung und Erstattung von Verdienstaufschlag“ können erst nach Beendigung der Maßnahme an das Landesjugendamt weitergeleitet werden.

3. Höhe des Verdienstaufschlages

- a) Der Verdienstaufschlag beträgt bis zu 60 Euro pro Tag. Liegt der tatsächliche Verdienstaufschlag darunter, vermindert sich entsprechend die Erstattungssumme.
b) Für halbe Tage der Freistellung wird die Summe entsprechend verringert.

Weitere Auskünfte zum Verfahren „Sonderurlaub“ gibt es beim:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
– Diözesanstelle –
Weberbach 70
54290 Trier
Telefon: (06 51) 97 71 - 100
Fax: (06 51) 97 71 - 199